

## Formelle Anmerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

### 1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 8. März 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Vorschlag“)<sup>1</sup> vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden darin Maßnahmen in den folgenden Bereichen gestärkt und eingeführt: Festlegung einschlägiger Straftatbestände und Strafen, Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz, Unterstützung der Opfer, Verhütung, Koordinierung und Zusammenarbeit.<sup>2</sup> Der Vorschlag trägt somit zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Titel V AEUV) bei. Ein wichtiger Bezugspunkt für den Vorschlag ist das Übereinkommen des Europarats von 2014 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)<sup>3</sup>, das den umfassendsten internationalen Rahmen zur umfassenden Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt darstellt. Mit dem Vorschlag sollen die Ziele des Übereinkommens im Rahmen der Zuständigkeit der Union erreicht werden, indem der bestehende Besitzstand der Europäischen Union und die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den vom Übereinkommen abgedeckten Bereichen ergänzt werden. Der Begründung des Vorschlags ist zu entnehmen, dass sowohl in den Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen von Istanbul ratifiziert haben, als auch in denen, die es nicht ratifiziert haben, Handlungsbedarf besteht.
3. Mit den vorliegenden formellen Anmerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 9. März 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>4</sup> beantwortet. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde. Der EDSB

<sup>1</sup> COM(2022) 105 final.

<sup>2</sup> Erwägungsgrund 1 des Vorschlags.

<sup>3</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV-Nr. 210).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

begrüßt, dass in Erwägungsgrund 71 des Vorschlags auf diese formelle Konsultation verwiesen wird.

4. Diese formellen Anmerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Sie beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## **2. Anmerkungen**

### **2.1. Vorbemerkung**

5. Der EDSB hält fest, dass der Vorschlag darauf abzielt, Mindestvorschriften in Bezug auf die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität festzulegen. Außerdem sollen Mindestvorschriften in Bezug auf die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während oder nach Strafverfahren sowie und in Bezug auf Opferschutz und Opferhilfe eingeführt werden.<sup>5</sup> Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen mit höheren Standards einführen oder beibehalten, einschließlich solcher, die ein höheres Maß an Schutz und Unterstützung für Opfer vorsehen.<sup>6</sup> Darüber hinaus geht aus Artikel 49 des Vorschlags eindeutig hervor, dass der Vorschlag nicht dahingehend auszulegen ist, dass damit die Rechte und Verfahrensgarantien, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats mit einem höheren Schutzniveau garantiert sind, verringert, eingeschränkt oder beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dieses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Richtlinie garantierte höhere Schutzniveau nicht senken.
6. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 66 des Vorschlags, in dem bekräftigt wird, dass jede gemäß des Vorschlags durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679<sup>7</sup>, den Richtlinien 2016/680/EU<sup>8</sup> und 2002/58/EG<sup>9</sup> erfolgen sollte, und dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten

---

<sup>5</sup> Siehe Artikel 1 des Vorschlags.

<sup>6</sup> Siehe Artikel 46 des Vorschlags.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>9</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

durch Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2018/1725<sup>10</sup>, 2018/1727<sup>11</sup> und 2016/794<sup>12</sup> oder anderen geltenden Unionsvorschriften zum Datenschutz erfolgen sollte.

## 2.2. Die Rolle der Diensteanbieter

7. Der EDSB nimmt Artikel 25 des Vorschlags zur Kenntnis, der sich mit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu Online-Material aus bestimmten Straftaten im Bereich Cybergewalt gemäß den Artikeln 7 bis 10 des Vorschlags befasst.<sup>13</sup> Diese Maßnahmen umfassen die Möglichkeit für die zuständigen Justizbehörden, an die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten<sup>14</sup> gerichtete verbindliche rechtliche Anordnungen zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs dazu<sup>15</sup> zu erlassen. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass der Vorschlag den Anbietern von Vermittlungsdiensten weder eine allgemeine Überwachungspflicht noch eine aktive Erkundungspflicht auferlegt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe f und Erwägungsgrund 42 festgelegt ist, dass die einschlägigen Vorschriften des künftigen Gesetzes über digitale Dienste unberührt bleiben.
8. Der EDSB begrüßt ferner Artikel 25 Absatz 4 und Erwägungsgrund 41 des Vorschlags, denen zufolge sicherzustellen ist, dass diese Anordnungen und andere vorstehend genannte Maßnahmen nur auf transparente Weise erlassen bzw. getroffen werden und dass angemessenen Garantien vorgesehen werden, um dafür Sorge zu tragen, dass sie auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt bleiben, dass

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI, (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

<sup>13</sup> Hierbei handelt es sich um die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material, Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing und die Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet.

<sup>14</sup> Gemäß Artikel 4 Buchstabe f des Vorschlags bezeichnet der Ausdruck „Anbieter von Vermittlungsdiensten“ Anbieter der in Artikel 2 Buchstabe f der künftigen Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, über die derzeit verhandelt wird, definierten Dienstleistungen. Der EDSB geht davon aus, dass er sich auf Artikel 2 Buchstabe f des Vorschlags für eine solche Verordnung bezieht, dass es sich bei der Dienstleistung also um eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln handelt. Diese Definition wird derzeit von den Mitgesetzgebern geändert: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5620-2022-INIT/x/pdf>

<sup>15</sup> Siehe Artikel 25 Absatz 1 des Vorschlags.

Rechtssicherheit gewährleistet ist, dass alle betroffenen Parteien ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf im Einklang mit dem nationalen Recht wahrnehmen können und dass ein fairer Ausgleich zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen, einschließlich der Grundrechte aller betroffenen Parteien im Einklang mit der Charta der Grundrechte, gefunden wird.

9. Schließlich begrüßt er die Klarstellung in Artikel 44 Absatz 4 und Erwägungsgrund 65, dass Daten, die für Forschungszwecke (Statistiken) erhoben und an die Öffentlichkeit weitergegeben werden, keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen.

Brüssel, 4. April 2022

*(elektronisch unterzeichnet)*  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI